

Arbeitsrecht (Nr. 255/2004)

Die Personalakte gestaltet der Arbeitgeber

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/M. entschied:

Wie das AG Frankfurt/M. entschied, hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Entfernung von Dokumenten aus seiner Personalakte. Ein Abfertigungsleiter hatte gegen die Frankfurter Flughafengesellschaft Fraport AG geklagt. Diese hatte sich geweigert, ein Schreiben, das von früheren Alkoholproblemen und einer erfolgreichen Therapie berichtete, aus der Personalakte des Mitarbeiters zu entfernen. Der Arbeitnehmer bestand jedoch darauf, da er Nachteile bei einer möglichen Beförderung sah.

Das AG Frankfurt/M. entschied nun, dass die Gestaltung von Personalakten in der Hand des Arbeitgebers liege. Der Arbeitnehmer kann demnach nur dann die Entfernung von Dokumenten verlangen, wenn unberechtigte Abmahnungen erteilt oder nachweislich ehrverletzende Behauptungen in seine Personalakte aufgenommen wurden.

Urteil des AG Frankfurt/M. vom 05. Mai 2004
Aktenzeichen : 9 Ca 6822/03

Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten
vom 17. Juli 2004

17.07.2004